

**Erste Änderungssatzung vom 5. März 2007
zur Satzung über die Bedingungen
zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt vom 26. 6. 2002
- Marktsatzung -**

Aufgrund des §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 6. 2005 (GVBl. I, S. 210) und des § 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 2. 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 1999 (BGBl. I, S. 385) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 5. März 2007 folgende Satzung beschlossen.

ARTIKEL I

Der Absatz 2 des § 4 Benutzungszeiten und Bedingungen erhält folgende neue Fassung:

Vor Marktbeginn sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen. Gleiches gilt für das Beladen der Lieferfahrzeuge nach Beendigung des Marktes.

Satz 1 gilt nicht bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt am Ort des Verkaufes für den Verkauf von Blumen oder Obst und Gemüse, soweit die Größe des Fahrzeuges den Marktverkehr (einschließlich Durchgangsverkehr) nicht behindert.

ARTIKEL II

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 6. März 2007

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister